

**Studienordnung
für den Diplom-Studiengang Soziologie
an der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Vom 12. November 1997

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 14, S. 635]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz - UG -) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch § 110 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 - Sozialwissenschaften - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 8. Mai 1996 und am 9. Juli 1997 die folgende Studienordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Inhalt und Ziel des Soziologiestudiums,
Zugangsvoraussetzungen

(1) Aufgabe der Soziologie ist die wissenschaftliche Untersuchung von Gesellschaften und ihren Problemen. Studierende der Soziologie müssen Theorien über den Gegenstandsbereich der Soziologie kennen. Sie sollen die zur Forschung unterschiedlicher Sozialphänomene angemessenen Methoden anwenden können und in der Lage sein, durch theoretische und empirische Analysen zur Klärung und Lösung gesellschaftlicher Probleme beizutragen.

(2) Ziel des Soziologiestudiums ist es, den Studierenden die hierzu notwendigen Fähigkeiten zu vermitteln. Dazu gehört eine allen Studierenden der Soziologie gemeinsame Grundlage von Kenntnissen und Fähigkeiten, die sowohl für die akademische Lehre und Forschung als auch für anwendungsbezogene Tätigkeiten notwendig sind. Zudem soll die Fähigkeit zu interdisziplinärer Kommunikation und Kooperation vermittelt werden.

(3) Die formellen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung. Bildungsvoraussetzungen sind unter anderem gute Englischkenntnisse und grundlegende Mathematikkenntnisse.

§ 2

Studiengang

Das Diplom-Studium der Soziologie erfolgt in einem einheitlichen Studiengang und ist im Hinblick auf Berufsfelder strukturiert. Es bietet Wahlmöglichkeiten aus einem begrenzten Kreis von Speziellen Soziologien und von nichtsoziologischen Wahlpflichtfächern sowie insgesamt einer relativ starken Konzentration auf Gebiete der Soziologie. Es kann auf einen von drei Schwerpunkten gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. c ausgerichtet werden. Im Diplom-Studiengang Soziologie liegt das Hauptgewicht auf der Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen in der Allgemeinen Soziologie einschließlich der Methodenlehre, dem Erwerb von Kenntnissen in zwei Speziellen Soziologien sowie einer soziologischen Wahlpflichtveranstaltung.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung beträgt neun Semester.

§ 4

Die einzelnen Fächer sowie Grund- und Hauptstudium

(1) Das Studium der Soziologie im Diplomstudiengang beansprucht einschließlich der Wahlpflichtfächer sowie fachübergreifender Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl (freiwillige Wahllehrveranstaltungen) ca. 134 Semesterwochenstunden. Die Gesamtzahl der zu besuchenden Lehrveranstaltungen verteilt sich etwa je zur Hälfte auf Grund- und Hauptstudium. Der Anteil der Pflichtlehrveranstaltungen in Soziologie beträgt 86 Semesterwochenstunden. Der Anteil der Wahlpflichtlehrveranstaltungen in Soziologie beträgt 6 und in den beiden Wahlpflichtfächern in der Regel jeweils ca. 14 Semesterwochenstunden; näheres regelt § 8 Abs. 1 Buchst. d und e. Hinzu kommen zusätzliche, insbesondere fachübergreifende Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl (freiwillige Wahllehrveranstaltungen) im zeitlichen Gesamtumfang von ca. 14 Semesterwochenstunden.

(2) Das Grundstudium umfasst in der Regel die ersten vier Fachsemester. Es dient vornehmlich der Vermittlung grundlegender soziologischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Grundstudium werden überwiegend soziologische Lehrveranstaltungen besucht. Es wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

(3) Das Hauptstudium umfasst das Studium nach der Diplom-Vorprüfung und dauert in der Regel vier Fachsemester. Es dient der Vertiefung der allgemeinen Grundlagen, der Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen in einer soziologischen Wahlpflichtveranstaltung und in den beiden Speziellen Soziologien sowie dem Studium der beiden Wahlpflichtfächer. Die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtfächer dienen teils der Grundlagenvermittlung, teils der vertiefenden Lehre.

§ 5

Veranstaltungsarten und Leistungsnachweise

(1) Der Grundkurs vermittelt neben Grundbegriffen wichtige theoretische Ansätze der Soziologie, gibt einen Überblick zur Geschichte der Soziologie und dient der Erarbeitung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.

(2) Vorlesungen dienen dazu, Überblick über umfangreiche Gegenstandsbereiche der Soziologie und Einblicke in laufende Forschungen zu geben. Die Mitarbeit der Studierenden umfasst auch die Vor- und Nachbereitung des Vorlesungsstoffes. Besteht in einer Vorlesung die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen, so geschieht das in der Regel in Form einer Klausur.

(3) Übungen dienen der kooperativen Erarbeitung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Gegenstandsbereichen, die in ihrer gesamten Breite zu den Grundlagen der Soziologie gehören. Die Mitarbeit der Studierenden besteht in der Regel in der Präsentation eines (mündlichen) Referats sowie darin, dass jeder und jede anhand von Begleitlektüre die behandelten Themen bearbeitet. Leistungsnachweise in Übungen werden in der Regel a) durch eine Klausur sowie b) durch die schriftliche Ausarbeitung eines Referats oder durch die Anfertigung einer Hausarbeit erworben.

(4) Seminare dienen der vertiefenden Erarbeitung eines Spezialgebietes. Die Mitarbeit der Studierenden besteht in der Regel in der Präsentation eines (mündlichen) Referats sowie darin, dass jeder und jede mit Hilfe von Begleitlektüre die jeweils behandelten Themen vor- und nacharbeitet.

Leistungsnachweise in Seminaren werden durch die schriftliche Ausarbeitung eines Referats oder durch die Anfertigung einer Hausarbeit erworben.

(5) In empirischen Projekten werden von den Studierenden unter Anleitung von Lehrpersonen vollständige empirische Untersuchungen durchgeführt. Sie umfassen die Erarbeitung der jeweiligen Fragestellung, die Entwicklung geeigneter Theorien, Begriffe und Hypothesen, die Auswahl oder Konstruktion angemessener Forschungsmethoden, deren Anwendung im Zuge der Datenerhebung, die Auswertung und Interpretation der erhobenen Befunde und die Erstellung eines zusammenfassenden Berichts. Die Mitwirkung an empirischen Projekten vermittelt den Studierenden Qualifikationen, die in zahlreichen Berufsfeldern nachgefragt werden.

(6) Kolloquien dienen der kooperativen Erarbeitung von exemplarischen Kenntnissen und Fähigkeiten in einzelnen Gegenstandsbereichen. Kolloquien bauen auf vorhandenen Kenntnissen auf. Die Mitarbeit der Studierenden besteht in der Regel in der Ausarbeitung kurzer einführender Vorträge und in der Abfassung von strukturierenden Zusammenfassungen der auf die Einführung folgenden Diskussionen.

(7) Tutorien dienen der kooperativen Erarbeitung von Kenntnissen und Fertigkeiten in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen. Sie ermöglichen vor allem Arbeit in kleineren Gruppen.

(8) Lektürekurse dienen der kooperativen Erarbeitung zentraler soziologischer Texte und ihrer Diskussion. Die Mitarbeit der Studierenden besteht in der Lektüre ausgewählter Texte und deren vertiefter Diskussion.

(9) Bei Referaten, Vorträgen, Hausarbeiten und Protokollen kann die Gelegenheit zur Gruppenarbeit gegeben werden. Werden hieraus Leistungsnachweise erworben, so ist der zusammenhängende individuelle Beitrag kenntlich zu machen und zu bewerten. Klausuren beruhen auf Individualleistungen.

(10) Veranstaltungsankündigungen enthalten die Bezeichnung der Veranstaltung nach Absatz 1 bis 8 oder ausdrückliche Hinweise auf hiervon abweichende Arten und Bezeichnungen.

§ 6

Studienbeginn, Veranstaltungsturnus und Zugangsbeschränkung

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Zahlreiche Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen werden grundsätzlich nur in dem für sie nach dem Studienplan vorgesehenen Winter- oder Sommersemester angeboten.

(2) Die Zahl der zuzulassenden Teilnehmer darf in Übungen, Seminaren, Kolloquien, Tutorien und Lektürekursen 30 nicht übersteigen. Der Zugang zu Vorlesungen wird nach Zahl und Qualifikation nicht beschränkt.

§ 7

Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen von den Studierenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu folgenden Veranstaltungsbereichen im angegebenen Umfang besucht werden:

- a) Der Veranstaltungsbereich "Grundzüge der Soziologie" umfasst 20 Semesterwochenstunden (SWS). Er vermittelt Kenntnisse unter anderem über:

- Grundbegriffe der Soziologie
- Geschichte der Soziologie
- Theorien der Allgemeinen Soziologie
- Einführung in das Soziologische Denken
- Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
- Überblick über das gesamte Studienfach, seine Studieninhalte und möglichen Schwerpunkte.

Im Veranstaltungsbereich "Grundzüge der Soziologie" sind zwei Pflichtleistungsnachweise zu erwerben: in der Veranstaltung "Grundkurs" zur Einführung in die Soziologie und in der "Übung zur Vorlesung 'Theorien der Allgemeinen Soziologie'".

- b) Der Veranstaltungsbereich "Empirie" umfasst 16 SWS. Er vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten unter anderem über:

- Statistik
- Verfahren der Datenerhebung
- Verfahren der Datenauswertung
- Wissenschaftstheorie für Studierende der Soziologie.

Im Veranstaltungsbereich "Empirie" sind zwei Pflichtleistungsnachweise zu erwerben: in der Veranstaltung "Statistik" und in der Übung "Methoden der empirischen Sozialforschung". Der erfolgreiche Besuch der Veranstaltung "Statistik" ist zugleich Voraussetzung für den Besuch der Veranstaltung "Methoden der empirischen Sozialforschung". Die Klausur zu dieser Veranstaltung ist Bestandteil der Diplom-Vorprüfung.

- c) Der Veranstaltungsbereich "Sozialstruktur" umfasst 12 SWS. Er vermittelt Kenntnisse unter anderem über:

- Die Sozialstruktur Deutschlands, auch im internationalen Vergleich
- Theorie der Sozialstruktur
- Soziale Probleme in modernen Gesellschaften

Die Klausur zu der Vorlesung "Die Sozialstruktur Deutschlands" ist Bestandteil der Diplom-Vorprüfung.

- d) Der Veranstaltungsbereich "Spezielle Soziologien" umfasst 10 SWS.

Die Studierenden sollen im Interesse ihrer Orientierung für das Hauptstudium, die Ringvorlesung zur "Einführung in die Speziellen Soziologien" besuchen. Alle am Institut für Soziologie angebotenen Speziellen Soziologien werden durch ihre Hauptvertreter und Hauptvertreterinnen vorgestellt. In den Veranstaltungen zu speziellen Soziologien wird der Stoff der Ringvorlesung vorausgesetzt. In der ersten und zweiten speziellen Soziologie muss in einer Übung ein Pflichtleistungsnachweis erbracht werden.

(2) Im Grundstudium müssen sich die Studierenden des Diplomstudiengangs ferner mit den Grundzügen der beiden Wahlpflichtfächer vertraut machen. Der zeitliche Umfang beträgt insgesamt etwa 8 SWS. Die wählbaren Fächer ergeben sich aus § 8 Abs. 1 Buchst. e. Die Veranstaltungen der Wahlpflichtfächer sollen möglichst auf die Bedürfnisse von Soziologiestudierenden ausgerichtet sein. Das Nähere regeln die Studienordnungen dieser Fächer.

(1) Im Hauptstudium wird die Ausbildung in Allgemeiner und Spezieller Soziologie vertieft. Veranstaltungen des Hauptstudiums mit Ausnahme des "Empirischen Projekts" dürfen erst nach Absolvierung der Diplom-Vorprüfung besucht werden. Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sollen in folgenden Veranstaltungsgruppen und im folgenden Umfang besucht werden:

a) Der Veranstaltungsbereich "Allgemeine Soziologie" umfasst 10 SWS. Er vermittelt Kenntnisse unter anderem über:

- Klassische soziologische Theorien
- Zeitgenössische soziologische Theorien.

In jedem Studienjahr werden wenigstens eine Vorlesung, eine begleitende Übung und ein Seminar aus dem Bereich der Allgemeinen Soziologie angeboten.

In einem Seminar ist ein Pflichtleistungsnachweis zu erwerben.

b) Der Veranstaltungsbereich "Empirie" umfasst 10 SWS. Er vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in der eigenständigen Durchführung empirischer Untersuchungen. Ferner werden spezielle Verfahren sowie Spezialprobleme der empirischen Sozialforschung behandelt. Im Rahmen dieses Bereichs wird wenigstens ein empirisches Projekt vollständig von der Planung und Konzeption über die Datenerhebung und -auswertung bis hin zur Darstellung der Forschungsergebnisse durchgeführt. Das empirische Projekt erstreckt sich über zwei Semester mit je 4 SWS und erfordert auch umfangreiche Arbeiten in der vorlesungsfreien Zeit.

Über die Teilnahme an einem empirischen Projekt ist ein Pflichtleistungsnachweis zu erwerben.

c) Die Veranstaltungsgruppe "Spezielle Soziologien" umfasst 8 SWS.

Die Studierenden haben Fortgeschrittenenveranstaltungen in zwei Speziellen Soziologien zu besuchen. In je einer Speziellen Soziologie muss in einem Seminar ein Pflichtleistungsnachweis erworben werden. Voraussetzung für die Aufnahme in ein Seminar ist der erfolgreiche Besuch einer Übung in der betreffenden Speziellen Soziologie im Grundstudium. In jedem Studienjahr werden wenigstens eine einführende Vorlesung mit begleitender Übung und ein Seminar aus jeder der nachfolgend genannten Speziellen Soziologien angeboten:

- "Arbeitsbeziehungen"
- "Organisation von Arbeit und Betrieb"
- "Familie"
- "Geschlechter"
- "Politische Institutionen"
- "Soziale Ungleichheit".

Das Diplomstudium kann unter besonderer Berücksichtigung eines Schwerpunktes erfolgen, der im Zeugnis kenntlich gemacht wird. Schwerpunkt A des Diplomstudiengangs heißt "Arbeit und Arbeitsbeziehungen", Schwerpunkt B "Lebensformen und soziale Beziehungen", Schwerpunkt C "Sozialstruktur und politische Institutionen".

Zu Schwerpunkt A "Arbeit und Arbeitsbeziehungen" gehören folgende Spezielle Soziologien:

- "Arbeitsbeziehungen"
- "Organisation von Arbeit und Betrieb"

Zu Schwerpunkt B "Lebensformen und soziale Beziehungen" gehören folgende Spezielle Soziologien:

- "Familie"

- "Geschlechter"

Zu Schwerpunkt C "Sozialstruktur und politische Institutionen" gehören folgende Spezielle Soziologien:

- "Politische Institutionen"
- "Soziale Ungleichheit"

Die zwei gewählten Speziellen Soziologien müssen nicht zu dem gleichen Schwerpunkt gehören.

Schreibt der Kandidat oder die Kandidatin seine oder ihre Diplomarbeit in einer Speziellen Soziologie und hat er oder sie wenigstens einen Seminarschein in dieser Speziellen Soziologie erworben, so ordnet er oder sie seinen oder ihren Studienabschluss dem o.a. Schwerpunkt zu, dem diese Spezielle Soziologie angehört.

- d) Der Veranstaltungsbereich "Wahlpflichtveranstaltungen in Soziologie" umfasst 6 SWS.

In einer "Wahlpflichtveranstaltung in Soziologie" muss ein Pflichtleistungsnachweis in einem Seminar erworben werden. "Wahlpflichtveranstaltungen in Soziologie" werden nach Maßgabe der jeweils vorhandenen personellen Kompetenzen angeboten. In "Wahlpflichtveranstaltungen in Soziologie" werden Themen erarbeitet, die nicht in den in Absatz 1 a und c aufgeführten Bereichen Spezielle Soziologien enthalten sind.

- e) Die Veranstaltungsgruppe "Wahlpflichtfächer" umfasst in der Regel ca. 20 SWS.

Die Studierenden haben zwei Wahlpflichtfächer zu wählen. In jedem dieser Fächer ist ein Pflichtleistungsnachweis in einem Seminar zu erwerben. Um diesen in der Diplomprüfungsordnung geforderten Leistungsnachweis zu erhalten, müssen in den einzelnen Wahlpflichtfächern sehr unterschiedliche Bedingungen und Vorleistungen erfüllt werden. Welche Wahlpflichtfächer gewählt werden können, die genau Zahl der jeweils erforderlichen Semesterwochenstunden sowie der zeitliche Gesamtumfang der mündlichen und schriftlichen Prüfung sind im Anhang zur Diplomprüfungsordnung geregelt.

Die Wahlpflichtfächer stellen eine Ergänzung des Soziologiestudiums dar. Ihre Wahl sollte deshalb so getroffen werden, dass sie eine Abrundung der Ausbildung im Hinblick auf die beabsichtigten Berufsfelder bieten. Durch das Studium dieser Fächer sollen die Studierenden befähigt werden, die Notwendigkeit und die Reichweite der Beiträge der gewählten Wahlpflichtfächer besser einschätzen und mit Vertretern und Vertreterinnen dieses Faches informierter zusammenarbeiten zu können.

- (2) Es wird empfohlen, während des Studiums praktische Erfahrungen in einem Berufsfeld zu sammeln, das in inhaltlichem Zusammenhang mit der gewählten Ausrichtung des Diplomstudiums steht.

§ 9

Wahllehrveranstaltungen

Neben den Pflicht- und den Wahlpflichtlehrveranstaltungen werden Wahllehrveranstaltungen angeboten, durch deren Besuch Studierende Kenntnisse in ihren individuellen Interessengebieten vertiefen können. Es wird empfohlen, im Umfang von etwa 14 Semesterwochenstunden an

Wahllehrveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG dem fachübergreifenden Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium Generale" angekündigten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Studienplan

Auf Grund der genannten Festlegungen wurde in der Anlage dieser Studienordnung ein Studienplan zusammengestellt. Er dient den Studierenden als Grundmuster der Veranstaltungsplanung der einzelnen Semester und vermittelt Hinweise für den zweckmäßigen Aufbau eines Studiums. Studierende, die ihr Studium nach diesem Studienplan ausrichten, können davon ausgehen, dass sie jene Veranstaltungen besuchen, die - zusammen mit ihrem eigenständig gestalteten Studium - zur Erfüllung der Anforderungen von Prüfungs- und Studienordnung notwendig sind.

§ 11 Studienfachberatung

Es wird den Studierenden dringend empfohlen, zumindest in den folgenden Fällen eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen:

- zu Beginn des Studiums
- nach nicht bestandenen Prüfungen
- bei Überschreiten der Regelstudienzeit
- in Fällen eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

§ 12 Nicht-Bestehen der Diplomprüfung und Studienabbruch

Studierende, die die Universität vor bestandener Diplomprüfung verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 12. November 1997

Anlage

Studienplan

Der folgende Studienplan gibt einen Überblick über die soziologischen und nichtsoziologischen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Diplom-Studiengang Soziologie. Zusätzlich sollen Studierende insbesondere fachübergreifende Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl (freiwillige Wahllehrveranstaltungen) besuchen und zwar in einem Umfang von ca. 14 Semesterwochenstunden. Die kursiv gedruckten Lehrveranstaltungen sind scheinpflichtig.

Grundstudium

1. Fachsemester

Vorlesung "Einführung in die Soziologie" (2st.)

Grundkurs (4st.; schließt mit einer Klausur ab; vermittelt neben Grundbegriffen der Soziologie Geschichte der Soziologie sowie Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und gibt einen Überblick über das gesamte Studienfach, seine Studieninhalte und möglichen Schwerpunkte; setzt den Stoff der Einführungsvorlesung voraus; scheinpflichtig)

Lehrveranstaltung zu Grundzügen der Soziologie (2st.)

Vorlesung zur Einführung in das 1. Wahlpflichtfach (2st.)

Vorlesung zur Einführung in das 2. Wahlpflichtfach (2st.)

2. Fachsemester

Vorlesung "Theorien der Allgemeinen Soziologie" (2st.)

Übung zur Vorlesung "Theorien der Allgemeinen Soziologie" (2st.; setzt den Stoff der Vorlesung "Theorien der Allgemeinen Soziologie" voraus; scheinpflichtig)

Übung "Statistik" (4st.; scheinpflichtig)

Tutorium zur Übung "Statistik" (2st.)

Vorlesung "Sozialstruktur Deutschlands" (2st.; schließt mit einer Klausur ab; diese ist für Studierende im Diplomstudiengang Bestandteil der Diplom-Vorprüfung)

Übung zu Sozialstruktur (2st.)

Lehrveranstaltung zu Grundzügen der Soziologie (2st.)

Lehrveranstaltung im ersten Wahlpflichtfach (2st.)

3. Fachsemester

Übung "Methoden der empirischen Sozialforschung" (4st.; schließt eine Einführung in die computerunterstützte Datenanalyse ein; schließt mit einer Klausur ab; diese ist Bestandteil der punktuellen Diplom-Vorprüfung).

Übung zu Sozialstruktur (2st.)

Weitere Übung zu Sozialstruktur (2st.)

Ringvorlesung "Einführung in die Speziellen Soziologien" (2st.; der Besuch dieser Vorlesung wird in den Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Speziellen Soziologien vorausgesetzt).

Vorlesung zu Grundzügen der Soziologie (2st.)

Übung zu Grundzügen der Soziologie (2st.)

Weitere Lehrveranstaltung zu Methoden der empirischen Sozialforschung (2st.)

Lehrveranstaltung im zweiten Wahlpflichtfach (2st.)

4. Fachsemester

Vorlesung zur ersten Speziellen Soziologie (2st.; heißt in der Regel "Einführung in ...".)

Übung zur ersten Speziellen Soziologie (2st.; heißt in der Regel "Einführung in ..."; scheinpflichtig)

Empirisches Projekt Teil I (4st.; Fortsetzung im fünften Fachsemester)

Vertiefende Lehrveranstaltung zu Sozialstruktur (2st.)

Weitere Lehrveranstaltung zu Sozialstruktur (2st.)

Lehrveranstaltung zu Grundzügen der Soziologie (2st.)

Vorlesung zur zweiten Speziellen Soziologie (2st.; heißt in der Regel "Einführung in die ..."; scheinpflichtig)

Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung

Diplom-Vorprüfung

(Zusätzlich zu den beiden studienbegleitenden Prüfungsbestandteilen findet eine punktuelle mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer statt; Gegenstand der Prüfung sind Kenntnisse aus dem Bereich "Grundzüge der Soziologie": Grundbegriffe der Soziologie, Theorien der Allgemeinen Soziologie, Geschichte der Soziologie)

Hauptstudium

5. Fachsemester

Seminar zur Allgemeinen Soziologie (2st.; hat klassische Theorie oder moderne Theorie oder Gesellschaftstheorie zum Gegenstand; scheinpflichtig)

Empirisches Projekt Teil II (4st.; scheinpflichtig)

Vertiefende Lehrveranstaltung zu Methoden der empirischen Sozialforschung (2st.)

Weitere Lehrveranstaltung zu Methoden der empirischen Sozialforschung (2st.)

Lehrveranstaltung im ersten Wahlpflichtfach (2st.)

Lehrveranstaltung im zweiten Wahlpflichtfach (2st.)

Weitere Lehrveranstaltung im ersten Wahlpflichtfach (2st.)

Seminar in einer Wahlpflichtveranstaltung in Soziologie (2st.)

6. Fachsemester

Seminar zur ersten Speziellen Soziologie (2st.; scheinpflichtig)

Seminar zur Allgemeinen Soziologie (2st.)

Weitere Lehrveranstaltung zur Allgemeinen Soziologie (2st.)

Seminar im ersten Wahlpflichtfach (2st.; scheinpflichtig)

Lehrveranstaltung im zweiten Wahlpflichtfach (2st.)

Vertiefende Lehrveranstaltung zu Methoden der empirischen Sozialforschung (2st.)

Seminar in einer Wahlpflichtveranstaltung in Soziologie (2st.)

Weitere Lehrveranstaltung im zweiten Wahlpflichtfach (2st.)

7. Fachsemester

Seminar in einer Wahlpflichtveranstaltung in Soziologie (2st.; scheinpflichtig)

Lehrveranstaltung zur zweiten Speziellen Soziologie (2st.)

Seminar im zweiten Wahlpflichtfach (2st.; scheinpflichtig)

Kolloquium zur Allgemeinen Soziologie (2st.)

Lehrveranstaltung im ersten Wahlpflichtfach (2st.)

8. Fachsemester

Seminar zur zweiten Speziellen Soziologie (2st.; scheinpflichtig)

Lehrveranstaltung zur Allgemeinen Soziologie (2st.)

Lehrveranstaltung zur ersten Speziellen Soziologie (2st.)

Lehrveranstaltung im ersten Wahlpflichtfach (2st.)

Lehrveranstaltung im zweiten Wahlpflichtfach (2st.)

Anmeldung zur Diplomprüfung, Beginn der Diplomarbeit

9. Fachsemester

Abschluss der Diplomarbeit und Absolvierung der zugehörigen mündlichen Prüfung sowie
Absolvierung der übrigen schriftlichen und mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung